

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 41.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

ext. de prescript. c. possessor. 2. de reg. jur. in 6. ibid.
 Dyn. Bittet derhalben gedachten Bürgern seines
 Vorwendens vngeacht dahin zu halten / daß er
 die 31. jährige funffsig Thaler *una cum usuris*
 ihm bezahle.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider einge-
 wandte Exception vnd ferner mündliches Vor-
 bringen / in sachen Georg Goldangers Klägern
 an einem / Hansen Bürgers Beklagten an an-
 dern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß Be-
 klagter seines Vorwendens vngeacht Klägern die
 ihm von Georg Bürgen sel. in seinem Testament
 jährlich legirte funffsig Thaler von Zeit an sei-
 nes Absterbens benebenst den gewöhnlichen usuri-
 ris zu bezahlen / auch die hierüber verursachte Un-
 kosten zu erstatten schuldig / In Verbleibung güte-
 licher Entreichung / wird ihm in Beklagten's Sue-
 nicht unbillig verholffen.

Cas. 41.

Georg Koch hat zu Hansen Fleischers Wit-
 ben eingefreyet vnd ein Haus mit ihr loco dotis
 bekommen / Als sie nun mit einander etliche
 Jahr im Ehestande gelebet / verkauft Georg
 Koch das Haus mit Einbewilligung jent gedach-
 tes seines Weibes Margarethen Christoph Bir-
 mannen / jeso kombt Georg Kochs (welcher

¶ n iij vno

unlängst verstorben) Witbe / vnd wil das Haus
von Christoph Biermann haben / per rei vindicationem propter l. in rem 23. D. de rei vind.

Christoph Biermann excipit, Er habe das Haus mit ihrem Willen Consens vnd Bewußt von ihrem Ehemann Georg Kochen erkaufft vnd bezahlt / sey also sein Haus / vnd nicht schuldig ihr abzutreten / propter regulam: Quod meum est, alterius non est, per l. pen. D. de except. rei jud.

Margaretha Hansen Kochs Witbe replicirt: sie habe das Haus ihrem Ehemanne loco dotis zubracht / daher er solches nicht veralieniren können. z. z. Inst. quib. alien. lic. vel non. l. unic. §. is. C. de rei ux. action. Novell. 61. cap. 1. §. 3. in fin. Meyer in Colleg. Arg. thes. 79. D. de contrab. emp. Stephan. ad d. Novell. num. 11. & seqq.

Christoph Biermann duplicirt. Er hette da von nichts gewußt / könne ihr dannhero kein jus dominii vel quasi gestehen. Weil sie nur darein consentirt vnd der alienation nicht widerprochen / hette sie neben ihrem Ehemann ihr hindergangen / vnd betrogen / Jura autem deceptis non decipientibus mulieribus subvenire, per l. 2. D. Ad Sc. Vellejan.

Hansen Kochs Witbe replicirt ferner / sie hette als

te / als die Handlung geschehen / keinen Ketzischen Vormundt gehabt / zu dem were der Contract nicht mit Consens vnd Bewilligung der Obrigkeit geschehen / Noch weniger were einige *causa cognitio* fürher gangen / Ob solche Verkäuffung ihr nützlich oder sonst hochnützig were / derhalben foderte sie nochmals billig ihr Hauß von Beklagten widerumb / *per ea que tradidit Schultz. in Synops. Inst. Quib. alien. lic. vel non sub lit. B. Pensol. in addit. ad Col. decis. 286. num. 209.*

Diermann bleibet bey seiner vorigen duplication vnd submittirt sich.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Ketzischen Vormunden George Kochs hinderlassener Witben / Klägerin an einem / Christoph Diermann Beklagten anders Theils / Geben ic. diesen Bescheid: Weil Beklagter nicht geständig / daß sein Hauß Klägerin *jure domini vel quasi* zuständig / vnd sie es *loco dotis* zu ihrem Manne sel. bracht / so ist sie solches innerhalb Sächß. Frist gebühlichen zu erweisen schuldig / Vnd ergethet also dann darauff ferner was recht ist.

Nn 4

Nota.

Nota.

Wenn Klägerin diesem Abschiede gebührende Folge thut/ vnd den Beweis für sich führet/ so wird Hauptsächlich erkant vñ decretirt.

Auff Klage/ Antwort / vnd verführten Beweiß zc. diesen Bescheid: Weil Kläger genugsam erwiesen vnd dargethan / daß ihr Mann sel. das Haus/ so jeso Beklagter besitzt/ mit ihr loco dotis bekommen/ es aber Beklagten verkauft/ so ist Er Vekl. dasselbe seines Vorwendens vngerecht/ Klägern widerumb einzureumen vnd abzutreten schuldig.

Hans Fischers Eheweib schenckt Jungfer Reginen Hansen Bilsfelds Tochter ihre ganze Gerade per donationem inter vivos, mit Vergebung eines Verzeichniß vnd der Schlüssel zu Kisten vnd Kasten / darinnen die Gerade zu befinden/ welches alles Jungfer Regina acceptirt, vnd wird diese Donacion mit Zuziehung beyder Contraheaten Curatorn Gerichtlich confirmiret, jedoch hat Hansen Fischers Eheweib ihr den Usumfructum usque ad vitam daran vorbehalten / darcin auch Jungfer Regina Bilsfeldin gewilligt / Als nun Hansen Fischers Eheweib noch eine Zeit lang lebet/ segnet sie G D Z Z in ihrem Ehestande / daß sie eine Tochter bekombe/ vnd darauff in

in Kinder
Tochter
Fischer me
ten vorhan
Regina
Fischern/
sch in L.
donat. Vig
Clas. 4. ab
Beklag
nicht weg
sein Weib
dirt sich in
s. Cde. in off.
Jul. Clar. in
tam enim q
segg. ab s
Hortom. ad
don. n. 18. w
re filia p
dar. We
Laudre
Auff
Jungfer
einem / Ha
ten zc. dieser

in Kindesnöthen stirbt. Jezund weil sie Gils: lds Tochter die Gerade haben / welche ihr Hans Fischer nicht abfolgen lassen wil / weil eine Tochter vorhanden. Q. q. J.

Regina klagt per Coratorem wider Hans Fischern/begehrt die gescheneckte Gerade. *Fundire* sich in *L. si quis argentum. 35. §. sed siquidem. C. de donat. Viget. in M. J. C. lib. 14. c. 14. caus. 1. Oldend. Class. 4. act. 18.*

Beklagter Fischer sagt: Er gebe die Gerade nicht weg / vnd hette die donation nicht stat / weil sein Weib eine Tochter nach sich verlassen. *Fundire* sich in *L. si unquam 8. C. de revoc. donat. l. si totas 5. C. de inoff. donat. Meyer in Colleg. Arg. 16. 21. n. 2. Jul. Clar. in §. donatio q. 24. vers. scire debes, ibi. cum enim quis. Mys. cent. 5. obs. 63. n. 1. cum duob. seqq. & obs. 64. n. 1. cum seqq. item cent. 6. obs. 95. n. 1. Hotom. ad d. l. si unquam. C. d. 1. Wes. C. de inoff. don. n. 18. vnd sagt ferner: Quod mortua muliere filia præ omnibus in Geradam succedat. *Wesenb. in w. D. suppell. leg. art. 5. in pr. Landrecht lib. 1. Cöler. decis. 43. n. 1. & 2.**

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden Jungfer Reginen Hansens Gilsfeldes Tochter an einem / Hansens Fischers am andern Theil / Geben zu diesen Bescheid: daß Kläger suchen wi-

In v der

der Beklagten gestalren Sachen nach nicht klar
hat.

Cas. 43.

Dans Marnisch hat bey Vermeidung des Gehorsams Christoph Juncern 500. Thaler bezahlet zugesagt. Weil ers aber nicht thut vnd bezahlet/So klagt Christoph Juncern auffn Gehorsam/vnd bittet die Stadtgerichte wolten ihn so lange darinnen behalten/ bis er die 500. Thaler neben den Zinsen bezahlet. Fundirt sich in des Beklagten Versprechen vnd Zusage / per l. si in stipulatus 126. §. Chrysogonus vers. superest D. de Verb. oblig.

Dans Marnisch excipit, pactum sub poena incarcerationis non valere, nisi facta prius honorum excussione. Fundirt sich in gl. §. introres, in verb. in vinculis D. de suspect. iur. Vincent. Caroc. q. 24 part. 2. fol. 287. Gilhaus. in arb. jud. cap. 10. §. 7. & seqq. & Quod propter debitum, nemo incarcerationis, etiam si quis se obligaverit, de iur. Sax. per Sent. in Cent. Sent. Bear. de contract. p. 1. tit. 42. cap. 19. & 22.

Kläger sagt / Beklagens fundamenta hielten keinen Stich / vnd were das Contrarium verius, per ea que tradit Gilhaus d. loco. n. 6. ubi allegat. Col. in process. execut. p. 1. c. 6. n. 40. item Const. Elect.

Elect. p. 2.
vor geb

Kuff K
en Chri
in Mam
Nichter
Dorwen
ne 500.
gung nac
schulbig.

Cajus
ein reich
Marius
Ditso sei
ten sich vor
ten tranen
Werb in
Creditor
Cajus, ste
andern
den Kau
demire
lit. Dab
stieder se
Marius